

I. Änderungsverordnung

**zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das
Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen"
in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover,
der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser),
sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg
vom 25.11.1998.**

Erläuterungen zu den Änderungen

Inhalt

Rechtliche Grundlage.....	3
Zu Artikel 1, Änderungen des Verordnungstitels	3
Zu Artikel 2, Änderungen des Verordnungstextes	3
Zu Artikel 3, Anpassung der Verordnungskarte	9
Zu Artikel 4, Inkrafttreten	9

Entwurf

Information zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Gebietes „3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „3521-401 „Steinhuder Meer““ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Die hier gegenständliche Änderung der Naturschutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“ als Teilkulisse der genannten Natura 2000-Bereiche dient in erster Linie diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Zu Artikel 1, Änderungen des Verordnungstitels

Der Verordnungstitel wird an die heutigen Namen der Gebietskörperschaften (z. B. statt Landkreis Hannover nun Region Hannover) angepasst.

Zu Artikel 2, Änderungen des Verordnungstextes

Die einzelnen Änderungen der Änderungsverordnung beschreiben die Abweichungen vom ursprünglichen Verordnungstext in der Fassung vom 25.11.1998.

Zu Artikel 2, Ziffer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Verordnung an die heutigen Bezeichnungen der Gebietskörperschaften. Die Löschung der einzelnen Flurstücksbezeichnungen passt die Verordnung an heute übliche Standards an. Der Geltungsbereich der Verordnung wird durch die kartographische Darstellung der maßgeblichen Karte ausreichend verdeutlicht. Flurstücksbezeichnungen können sich im Rahmen von Flurbereinigungen ändern, wodurch Irritationen entstehen könnten. Durch die Herausnahme der Flurstücksnummern ergeben sich keine Änderungen am Geltungsbereich der Verordnung bzw. an der Gebietskulisse des Schutzgebietes.

Zu Artikel 2, Ziffer 2

Die Ergänzung der Worte „maßgeblich“ und „Anlage 1“ im Zusammenhang mit der Schutzgebietkarte dient der Verdeutlichung, dass ebendiese Karte hinsichtlich der räumlichen Geltung der Verordnungsinhalte maßgeblich ist und als Anlage 1 einen Bestandteil der Verordnung darstellt. Es handelt sich um eine formelle Klarstellung, die heute üblichen Standardformulierungen entspricht.

Die Änderung der Begrifflichkeit „Punkte“ bzw. „Punktreihe“ in „graues Rasterband“ begründet sich in den graphischen Anpassungen der Schutzgebietskarte an den heute üblichen Standard.

Die Löschung des letzten Teilsatzes ist redaktioneller Natur und erfolgt in erster Linie aufgrund der absehbaren Umbenennung der dort genannten Naturschutzgebiete.

Zu Artikel 2, Ziffer 3

Die Ergänzung des neuen Absatzes 4 dient der Verdeutlichung, dass das Naturschutzgebiet eine Teilkulisse des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (EU-Nummer 3420-331, landesinterne Nummer 94) sowie des Europäischen Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (EU-Nummer 3521-401, landesinterne Nummer 42) ist. Der Absatz dient der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen.

Zu Artikel 2, Ziffer 4

Der neue Absatz 5 mit der Darstellung der Gebietsgröße ersetzt die ursprüngliche Formulierung in Absatz 4 der Ausgangsverordnung i.d.F. von 1998. Die Gebietsgröße wird durch die Änderungsverordnung mit ca. 1.000 ha angegeben und weicht damit von der ursprünglichen Flächenangabe von ca. 1.020 ha um ca. 20 ha ab. Der Grund für die Abweichung liegt in mittlerweile verbesserten Messmethoden (computergestützte Geoinformationssysteme), wodurch die Gebietskulisse des Schutzgebietes im Zuge der Änderungsverordnung genauer ausgemessen werden kann. An der eigentlichen Gebietskulisse ergeben sich durch die rein rechnerische Korrektur keine Änderungen.

Zu Artikel 2, Ziffer 5

Die Änderung ist redaktioneller Natur, da bereits im neu eingefügten Absatz 4 der Hinweis auf das Europäische Vogelschutzgebiet erfolgt.

Zu Artikel 2, Ziffer 6

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 7

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 8

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 9

Mittels des neu eingefügten Absatz 3 erfolgt der europarechtlich erforderliche Hinweis, dass das Naturschutzgebiet (als Teilkulisse des FFH- sowie des Vogelschutzgebietes) Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura-2000 ist und die Ausweisung des Naturschutzgebietes dem Erhalt dieser Gebiete (hier in der Teilkulisse der Meerbruchwiesen) dient. In den Absätzen 4 und 5 werden mittels der Verweise zu den jeweiligen Anlagen 2 bzw. 3 die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes im Teilbereich der Gebietskulisse des Naturschutzgebietes Meerbruchwiesen dargestellt. Die Erhaltungsziele beschreiben die naturschutzfachlichen Anforderungen, um das Gebiet mit seinen Arten und Lebensräumen als Bestandteil der europäischen Natura-2000 Schutzgebietskulisse adäquat zu erhalten und zu entwickeln. Durch die Aufführung werden die europarechtlichen Erhaltungsziele Bestandteil des Schutzzwecks der Naturschutzgebietsverordnung. Die Einfügung der Absätze 3, 4 und 5 dient der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen zur hoheitlichen Sicherung des Gebiets.

Zu Artikel 2, Ziffer 10

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass neben der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung auch eine Störung einer gewissen Dauer bzw. einer nicht unerheblichen Intensität dem Schutzzweck grundsätzlich zuwiderläuft und damit immer und überall im Naturschutzgebiet verboten ist. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu massiven Störungen insbesondere der Avifauna, z. B. durch das Abspielen von lauter Musik, lautem Rufen oder sogar das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (insbesondere zu Anlässen wie Vatertag o. ä.). Diese beispielhaft aufge-

fürten Störungen sind bereits in der Verordnung i.d.F. von 1998 nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 explizit verboten. Die Änderung dient der nochmaligen Klarstellung und greift die gesetzliche Formulierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG auf.

Zu Artikel 2, Ziffer 11

Grundsätzlich sind in einem Naturschutzgebiet laut § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ dient der Klarstellung, dass es sich bei den aufgeführten Verboten um eine beispielhafte und nicht abschließende Auflistung handelt, die lediglich sehr häufige bzw. regelmäßige Verbotstatbestände darstellt.

Zu Artikel 2, Ziffer 12

Die Anpassung der Ziffer 4 dient einer Vereinheitlichung der Überflugsregelung im Gesamtbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Steinhuder Meer“. Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern führen zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna. So führen beispielsweise Unterhaltungsfahrten mit Heißluftballonen und die damit einhergehenden Störungen durch die Silhouette und die Lärmemissionen des Gasbrenners bei Vögeln zu regelmäßigem Fluchtverhalten. Der damit einhergehende, erhebliche Stress für die Tiere und der kontinuierliche Energieverlust durch das Aufliegen können u. A. in einen verminderten Bruterfolg und damit einen Populationsrückgang münden. Die Überflugsregelung soll entsprechende Störungen der Avifauna vermeiden.

Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten nach § 30 LuftVG für die Bundeswehr, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen sowie die Polizeien des Bundes und der Länder. Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendige Flüge begründen Sonderrechte, die ein Abweichen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum – einschließlich denen dieser Verordnung – zulassen.

Der Flugplatz Wunstorf wird in absehbarer Zeit das dann bundesweit einzige Lufttransportgeschwader (LTG) der Luftwaffe beheimaten. Mit dem Flugzeugmuster Airbus A400M besitzt der Fliegerhorst ein Alleinstellungsmerkmal, zu dessen militärischen Fähigkeiten kein Äquivalent besteht. Das Lufttransportgeschwader (LTG) 62 ist in einen internationalen Verbund aus sieben Nationen eingebunden, welche im Bündnis Lufttransportfähigkeiten zur Verfügung stellen. Realistische Alternativen für den militärischen Ausbildungs- und Einsatzbetrieb des LTG 62 am Standort Wunstorf sind nicht vorhanden. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung des Militärflugplatzes Wunstorf erfolgt eine explizite Nennung der Abweichungsmöglichkeit nach § 30 LuftVG. Es werden lediglich bereits bestehende Rechte durch explizite Nennung klargestellt.

Das Steinhuder Meer ist bereits als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft und in den Luftfahrtskarten entsprechend dargestellt. Die damit verbundene Empfehlung, dieses Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 Metern zu überfliegen bzw. zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren wird durch die NSG-Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt.

Zu Artikel 2, Ziffer 13

Das dauerhafte Lagern bzw. Zelten im NSG bedingt anhaltende Störungen des Naturschutzgebietes. Die temporäre Nutzung von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur (z. B. auf Ruhebänken, Aussichtspunkte etc.) entlang der zur Betretung freigegebenen Wege ist von dem Verbot nicht betroffen. Feuer (hierzu zählt auch glühende Kohle, auch in portablen Grills) führt zu einer Beunruhigung des Gebiets. Zudem besteht stets die Gefahr, dass ein Feuer außer Kontrolle gerät.

Das Ausbringen von gebietsfremden bzw. invasiven Tier- und Pflanzenarten führt regelmäßig zu Störungen des gewachsenen Ökosystems und seiner über einen langen Zeitraum eingespielten Funktionsbeziehungen. Insbesondere invasive Arten verdrängen gebietsheimische Populationen von Pflanzen und Tieren und stellen daher eine erhebliche Gefahr für das Naturschutzgebiet dar.

Die Entnahme von gebietsheimischen Pflanzen und Tieren stellt ebenfalls eine erhebliche Gefahr für das NSG dar. Im Gebiet kommt eine Vielzahl an seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der StVO) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher verboten. Die Freistellungsregelungen vom Verbot sind in § 4 Abs 1 Ziffer 1 dargestellt. Fahrerlaubnisfreie motorbetriebe Krankenfahrstühle sind von dem Verbot nicht erfasst.

Zu Artikel 2, Ziffer 14

Die Neuformulierung dient der Präzisierung und Vereinfachung der bisherigen Regelung. Flächenbewirtschafter und deren Beauftragte dürfen das Naturschutzgebiet mit motorbetriebenen Fahrzeugen wie gewohnt befahren, soweit das Befahren zur rechtmäßigen Nutzung ihrer Flurstücke notwendig ist. Das gleiche gilt für Flächenbewirtschafter in den derzeitigen Schutzgebieten NSG-HA 27 „Hagenburger Moor“ und NSG-H 60 „Meerbruch“, soweit hierzu das NSG „Meerbruchwiesen“ durchfahren werden muss. Die Streichung der Begriffe NSG-HA 27 „Hagenburger Moor“ und NSG-H 60 „Meerbruch“ hat redaktionelle Gründe, da die Gebiete in absehbarer Zeit überarbeitet werden und in diesem Zuge voraussichtlich umbenannt werden.

Die ergänzte Freistellung für Behörden und anderen öffentlicher Stellen dient der Verwaltungsvereinfachung, die bislang formell notwendige Befreiung der Naturschutzbehörde der Region Hannover entfällt.

Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Gebiet regelmäßig betreten bzw. befahren werden. Durch entsprechende Gebietskenntnis und Fachwissen erfolgt dies so störungsarm wie möglich.

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten und Befahren des Gebiets. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar. Eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise sollte im Einzelfall unbürokratisch mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Zu Artikel 2, Ziffer 15

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchwiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 16

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchwiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 17

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 18

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 19

Die Entfernung nicht standortheimischer Gehölze stellt eine Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme für das NSG dar. Entsprechende Maßnahmen sind daher bereits nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 freigestellt, die bisherige Regelung der Ziffer 9 ist weitestgehend redundant und wird daher gelöscht.

Zu Artikel 2, Ziffer 20

Die Regelung ist selbsterklärend.

Zu Artikel 2, Ziffer 21

Die Regelung ist selbsterklärend.

Zu Artikel 2, Ziffer 22

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 23

Das in der gegenwärtigen Verordnung dargestellte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft, der entsprechende Verweis wird daher gestrichen.

Zu Artikel 2, Ziffer 24

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 25

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 26

Die Ergänzung der Worte „maßgeblich“ und „Anlage 1“ im Zusammenhang mit der Schutzgebietskarte dient der Verdeutlichung, dass ebendiese Karte hinsichtlich der räumlichen Gültigkeit der Verordnungsinhalte maßgeblich ist und als Anlage 1 einen Bestandteil der Verordnung darstellt. Es handelt sich um eine formelle Klarstellung, die heute üblichen Standardformulierungen entspricht.

Zu Artikel 2, Ziffer 27

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 28

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „obere“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 29

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 30

Die Ergänzung der Worte „maßgeblich“ und „Anlage 1“ im Zusammenhang mit der Schutzgebietskarte dient der Verdeutlichung, dass ebendiese Karte hinsichtlich der räumlichen Gültigkeit der Verordnungsinhalte maßgeblich ist und als Anlage 1 einen Bestandteil der Verordnung dar-

stellt. Es handelt sich um eine formelle Klarstellung, die heute üblichen Standardformulierungen entspricht.

Zu Artikel 2, Ziffer 31

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 32

Soweit ein Plan oder ein Projekt über die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen wird, wurden dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgebracht. In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz sowie in dem zugehörigen Ausnahmeverfahren stehen zwar nur die Erhaltungsziele und die dazu erlassenen Vorschriften zur Abwägung. Die zwingenden Gründe sind aber regelmäßig so überwiegend, dass auch hinsichtlich der weiteren (Natura-2000 unabhängigen) Regelungen des Naturschutzgebiets regelmäßig eine Befreiung erteilt werden würde. Eine gesonderte Prüfung und Genehmigung von Plänen und Projekten (die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind) nach Naturschutzgebietsverordnung kann deshalb entfallen. Die Naturschutzbehörde sichert sich durch die Einvernehmensregelung ein starkes Mitspracherecht bei der Zulassung von Plänen und Projekten.

Zu Artikel 2, Ziffer 33

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „obere“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 34

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 35

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Zu Artikel 2, Ziffer 36

Das in der gegenwärtigen Verordnung dargestellte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die Regelung gibt die aktuell gültige Rechtsnorm des § 67 BNatSchG wieder.

Zu Artikel 2, Ziffer 37

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 38

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Zu Artikel 2, Ziffer 39

Die Regelung ist selbsterklärend.

Zu Artikel 2, Ziffer 40

Das in der gegenwärtigen Verordnung dargestellte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die Regelung gibt die aktuell gültigen Bestimmungen zu ordnungswidrigem Verhal-

ten und den entsprechenden Bzußgeldvorschriften des BNatSchG in Verbindung mit dem NAG-BNatSchG wieder.

Zu Artikel 2, Ziffer 41

In der neuen Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ in der Teilgebietskulisse des Naturschutzgebietes Meerbruchwiesen im Einzelnen dargestellt.

In Anhang I der FFH-Richtlinie sind die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Unter Punkt 1 der Anlage 2 werden daher die im Bereich des Naturschutzgebietes Meerbruchwiesen wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beschrieben.

Des Weiteren werden in in einer beispielhaften (nicht abschließenden) Aufzählung auch einzelne charakteristische Arten der aufgeführten FFH-Lebensraumtypen dargestellt. Der Schutz der Lebensraumtypen umfasst nicht nur die Pflanzenarten, die für die Definition des jeweiligen LRT herangezogen werden (nach Kartierschlüssel v. Drachenfels) sondern die gesamte Lebensgemeinschaft mit den für den Lebensraumtyp charakteristischen Arten. Speziell in den Meerbruchwiesen mit ihrem abwechslungsreichen Biotopmosaik sind die einzelnen Arten in ihrem Raumnutzungsverhalten allerdings nicht auf einzelne Lebensraumtypen beschränkt. Vielmehr nutzen die Arten je nach Aktivität, Lebensphase oder auch aufgrund unterschiedlicher Umweltbedingungen jeweils unterschiedliche Kompartimente der jeweiligen Lebensräume.

In Anhang II der FFH-Richtlinie sind die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Unter Punkt 2 der Anlage 2 werden daher die im Bereich des Naturschutzgebietes Meerbruchwiesen wertgebenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beschrieben.

Zu Artikel 2, Ziffer 42

Das Naturschutzgebiet Meerbruchwiesen ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“. Das bedeutet, dass das Gebiet eine große Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche schützenswerte Gast- und Brutvogelarten aufweist. In der Anlage 3 sind die entsprechenden, regelmäßig im Bereich der Meerbruchwiesen vorkommenden, Vogelarten aufgeführt.

Zu Artikel 3, Anpassung der Verordnungskarte

Es erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung der Schutzgebietskarte an heute übliche darstellerische Standards. Gleichzeitig werden die Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten und Gebietskörperschaften angepasst. Die räumlichen Abgrenzungen des Naturschutzgebietes und seiner Zonierungen i.d.F. von 1998 bleiben unverändert.

Zu Artikel 4, Inkrafttreten

Der Artikel 4 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Änderungsverordnung.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Ziffer 51 vom 06. August 2009, S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Ziffer 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63)
Richtlinie 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

Entwurf